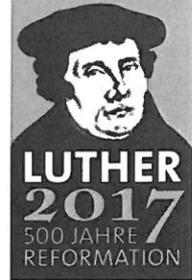




EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

AM ANFANG
WAR DAS WORT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Herr Hans-Jörg Kolbeck
Postfach 2249
99403 Weimar

Finanzverwaltung

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Herr Alwin Hartmann
Telefon: (0 36 91) 670-200
Telefax: (0 36 91) 670-920
E-Mail: alwin.hartmann@eisenach.de

Vorab per Mail

AZ:

Ihre Zeichen
240-1501-001-17-EA

Ihre Nachricht vom
12.05.2017

Datei, unsere Nachricht vom
27.04.2017

Datum
23.05.2017

Bescheid über Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2017 vom 12.05.2017 in Höhe von 6.205.382 Euro

Sehr geehrter Herr Kolbeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Bescheid wird auf die von mir beantragte Bedarfszuweisung zur Herstellung des Haushaltsausgleiches für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 9.537.377 Euro eine Bedarfszuweisung in Höhe von 6.205.382 Euro bewilligt. In Höhe von 3.331.995 Euro wird meinem Antrag nicht stattgegeben.

Aufgrund der erheblich geringer ausgefallenen Bewilligung sehe ich keine Möglichkeit den Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 in Kraft zu setzen, da aus heutiger Sicht eine vollständige Kompensation in Höhe der nicht bewilligten Zuweisung nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass aufgrund des derzeit erkennbaren Mehrbedarfes für Pflichtausgaben, die Finanzsituation sich weiter verschärft. So liegt derzeit im Rahmen der mit dem Wartburgkreis geschlossenen Zweckvereinbarung im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung eine Nachforderung des Kreises in Höhe von 72.791 Euro vor. Für die ebenfalls mit dem Wartburgkreis abgeschlossene Zweckvereinbarung zum Betrieb des Gesundheitsamtes hat der Wartburgkreis mitgeteilt, dass auf die Stadt Eisenach ein anteiliger Mehrbedarf von 30.846 Euro besteht. Der Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes erhöht sich somit unter Berücksichtigung dieser beiden Mehrbedarfe um 103.637 Euro.

Mit dem Bescheid vom 12.05.2017 wird insbesondere der im Haushalt der Stadt Eisenach für das Jahr 2017 veranschlagte Aufwand für freiwillige Aufgaben kritisch hinterfragt und diesbezüglich auf die Vorgabe der VV Bedarfszuweisung vom 23.06.2015 verwiesen. Die darin angeführte 2 %-Grenze für freiwillige Ausgaben wird nach Ihrer Auffassung im Verwaltungshaushalt entsprechend der dem Bescheid beigefügten Anlage 1 überschritten. Der Anteil beläuft sich entsprechend Ihrer Berechnung auf 5,28 %.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE750330000076704

<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a ThürVwVfG.



Wie in meinem Gespräch mit Herrn Präsidenten Roßner am 16.05.2017 bereits erläutert, sehe ich die von Ihnen entsprechend der Anlage 1 zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz 2013 vorgenommene Zuordnung von Ausgaben zum freiwilligen Bereich als nicht ausreichend sachgerecht an. Ich möchte dies wie folgt begründen.

1. Verwaltungshaushalt

Abschnitt 33 – Theater und Musikpflege

Auf die bereits erfolgten Ausführungen in meinem Schreiben vom 27.04.2017 darf ich verweisen. Ergänzend dazu möchte ich noch anführen, dass im Rahmen der federführend durch die Thüringer Staatskanzlei geführten Verhandlungen zur Finanzierung der Thüringer Theaterlandschaft von Seiten des Landes die weitere Beteiligung der Stadt Eisenach an der Finanzierung des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach gefordert wurde.

Demzufolge war und ist der jährliche städtische Zuschuss für den Theaterbetrieb auch im Haushaltssicherungskonzept in Höhe von 2 Mio. Euro berücksichtigt. Bis zum Jahre 2016 wurde der städtische Zuschuss seitens des Landes jährlich vorfinanziert, bis die Stadt Eisenach nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltes eigenständig ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen konnte. Dies gelang in den Vorjahren letztendlich nur deshalb, weil der jährlich zu zahlende Zuschuss bei der Bemessung der jährlichen Bedarfszuweisung der Zuschuss an das Landestheater berücksichtigt wurde.

Die für den Zeitraum 2017 bis 2024 geltende Finanzierungsvereinbarung wurde Ende 2016 durch den Stadtrat beschlossen. Aufgrund einer vorsorglich erfolgten Abstimmung mit dem Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef's der Staatskanzlei hat dieser mit Schreiben vom 19.12.2016 (Anlage 1) seitens der Landesregierung bestätigt, *„dass Kommunen, die sich wie Eisenach in der Haushaltssicherung befinden, rechtliche Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre durch den Abschluss von Theaterfinanzierungsvereinbarungen ohne Haushaltsvorbehalt eingehen dürfen, wenn diese Gegenstand eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes sind und die Kommune sich nicht in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Da diese Bedingungen im vorliegenden Fall erkennbar gegeben sind, steht einer vorbehaltlosen Zeichnung der Finanzierungsvereinbarung nichts entgegen“*. Diese Auffassung wurde durch ein Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 15.12.2016 (Anlage 2) an den Minister bestätigt.

Aufgrund dieser schriftlichen Aussage wurde die Finanzierungsvereinbarung Ende 2016 aufgrund des in Kraft getretenen Haushaltes durch mich vorbehaltlos unterzeichnet.

Aufgrund der Tatsache, dass der jährliche Zuschuss in Höhe von 2 Mio. Euro mit dem HSK und den bisher dazu erfolgten Fortschreibungen ergänzenden Ausführungen geplant und diese auch genehmigt wurden, sowie der angeführten schriftlichen Stellungnahme der Staatskanzlei ist aus meiner Sicht bei der Betrachtung der freiwilligen Ausgaben des Verwaltungshaushalt hinsichtlich des Zuschusses für den Theaterbetrieb eine Sonderbehandlung absolut gerechtfertigt. Nach meiner Auffassung darf dieser Zuschuss bei der Ermittlung der freiwilligen Ausgaben nicht mit gerechnet werden, da diesbezüglich ein ausdrückliches Interesse des Landes Thüringen an der Fortführung besteht und dies mit dazu geführt hat, dass die Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Ich beantrage daher, den Zuschuss bei Ihrer Ermittlung der freiwilligen Ausgaben außen vor zu lassen, weil es sich auch um einen Sonderfall handelt, der sicher nur in wenigen Kommunen in Thüringen vorkommen dürfte. Diese würden durch Ihre bisherige Vorgehensweise im Vergleich zu allen anderen Kommunen ohne eine solche Einrichtung klar benachteiligt.

Abschnitt 55 /56 – Förderung des Sports

Der im Bereich des UA 56000 – Sportstättenbetrieb gesamt veranschlagte Zuschussbedarf von 1.093.100 Euro bildet die Ausgaben ab, die aus dem Haushalt als (Teil-)Budget dem optimierten Regiebetrieb gezahlt werden, damit dieser die ihm nach der Betriebssatzung zugeordnete Aufgabe der Unterhaltung und des Betriebs der städtischen Sportstätten wahrnehmen kann. Die dafür im Einzelnen entstehenden Personal- und Sachausgaben werden im Wirtschaftsplan des optimierten

Regiebetriebes abgebildet. Zu Ihrer Information füge ich die Erfolgsplanung für diesen Aufgabenbereich (Anlage 3) bei. Danach werden für die unbedingt notwendige Unterhaltung der bestehenden Sportstätten Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen von 534.800 Euro geplant, für das dem Regiebetrieb für diesen Aufgabenbereich zugeordnete Personal (9 Mitarbeiter zuzüglich Leitung) sind 352.537 Euro geplant. Weitere Ausgaben sind für sonstige Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 79.700 Euro geplant.

Mit diesen Mitteln erfolgt die Unterhaltung der vorhandenen und überwiegend sehr stark sanierungsbedürftigen Sporthallen und Sportplätze. Gerade aufgrund des bestehenden hohen Instandhaltungs- und Sanierungsstaus fallen im Bereich der Unterhaltung erhöhte Kosten an.

Der im Haushalt veranschlagte Zuschussbedarf ist somit ausschließlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Sportstätten notwendig und damit für deren Nutzung unabweisbar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Sportstätten, auch wenn diese sich nicht direkt im räumlichen Zusammenhang mit einem Schulgrundstück befinden, vollumfänglich zur Absicherung des Schulsportunterrichts in den Tagesstunden (komplett von 08 – 16 Uhr) genutzt werden (sh. Anlage 4 – Belegungspläne). Der Anteil der schulischen Nutzung (8 h täglich) überwiegt damit bei weitem die Nutzung durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Eisenacher Sportvereine in den Abendstunden (ab 16 Uhr, max. 6 h täglich). Auch das Eisenacher Stadion muss in Ermangelung ausreichender Sporthallenkapazitäten regelmäßig für den Schulsportunterricht genutzt werden und wird immer von mehreren Schulen gleichzeitig belegt. Insofern stellt der veranschlagte Aufwand für die Sportstätten keinen freiwilligen Aufwand dar, da die Durchführung des Schulsportes eine eindeutige Pflichtaufgabe der Kommune ist. Hinzu kommt, dass, sofern auf den nichtpflichtigen Teil verzichtet würde (bei sofortiger Kündigung aller mit Sportvereinen bestehenden Nutzungsvereinbarungen) alle Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer einerseits (Aufwände im Zuge der allg. Verkehrssicherungspflicht, für Straßenreinigung, Grundsteuer und Versicherungskosten) und andererseits die Kosten zur Absicherung des Schulsports in fast gleicher Höhe anfallen würden. Lediglich bei den Betriebskosten für Strom (komplett für den Zeitraum der Vereinsnutzung) und Heizung (teilweise, da nur eine vertretbare Absenkung der Temperatur erfolgen würde) wären geringe Ersparnisse zu erzielen. Wasserkosten sind aufgrund nicht vorhandener Duschen bzw. mangelhafter Verhältnisse nicht nennenswert einzusparen. Ebenso sind bis auf die Werner-Aßmann-Halle die Personalkosten vollumfänglich der Absicherung des Schulunterrichts zuzurechnen, da während der Trainingszeiten der Sportvereine keine Präsenz der Hallenwarte gegeben ist. Lediglich in dieser Halle besteht für zwei Mitarbeiter ein Schichtbetrieb zur Absicherung der Nutzung der Halle, da hier auch regelmäßig an Wochenende Sportveranstaltungen stattfinden. Ebenso verhält es sich im Stadion. Insofern wäre es für uns verständlich, wenn zwei Mitarbeiter bei den pflichtigen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden können.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass der diesbezüglich veranschlagte Zuschussbedarf bei den Sachkosten mindestens zu 90 % und bei den Personalkosten zu mindestens 75 % nicht als freiwillige Ausgabe angesehen werden kann und bitte Sie dies bei der Ermittlung des Anteiles der freiwilligen Ausgaben an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zu berücksichtigen.

Abschnitt 58 – Park- und Gartenanlagen

Auch hier darf ich auf die mit meinem Schreiben vom 27.04.2017 bereits erfolgten Ausführungen verweisen und diese nachstehend noch ergänzen.

Bei dem im UA 58010 veranschlagten Zuschussbedarf in Höhe von 1.228.850 Euro handelt es sich – analog Abschnitt 55/56 – um eine (Teil-) Budgetzahlung an den optimierten Regiebetrieb Tiefbau und Grünflächen. Gemäß § 2 Buchstabe b Betriebssatzung für den optimierten Regiebetrieb wurde diesem der Aufgabenbereich Grünflächen übertragen.

Zur Finanzierung der im Wirtschaftsplan des Betriebes entstehenden Aufwendungen für die unbedingt notwendige Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Eisenach wird das im Haushalt veranschlagte (Teil-) Budget an diesen gezahlt, damit dieser auch hier die für die Unterhaltung der Anlagen entstehenden Personal- und Sachkosten finanzieren kann. Zu Ihrer Information füge ich auch hierzu die entsprechende Erfolgsplanung für den Wirtschaftsplan 2017

(Anlage 3) bei. Daraus ist ersichtlich, dass für diesen Aufgabenbereich Material- und Sachkosten in Höhe von 302.200 Euro und Personalkosten in Höhe von 954.146 Euro veranschlagt werden. Weitere Kosten entstehen für Abschreibungen und Verwaltungskosten in Höhe von 258.000 Euro.

Mit diesen veranschlagten Kosten werden nicht nur die Kosten für die reine Grünflächenpflege finanziert, sondern auch Kosten der Baumpflege und der Pflege von Spielplätzen. Gerade in diesen beiden Bereiche hat sich mit dem Jahresabschluss 2016 gezeigt, dass die ausgabenseitigen Planansätze auch in 2017 und den Folgejahren deutlich überschritten werden. So lag der Aufwand im Jahr 2016 mit 165.400 € aufgrund immer häufigerer und kostenintensiverer Pflegemaßnahmen (stetig wachsendes Alter der Bäume) um über 75 % über dem für 2017 ermittelten Planansatz. Diese sind genauso unabweisbar wie die regelmäßig durchzuführenden Baumschauen und eindeutig dem verkehrssicherungspflichtigen Bereich zuzuordnen. Die einzige Möglichkeit zur Kostenreduzierung wäre in diesem Bereich die konsequente Fällung eines Großteils der in Eisenach vorhandenen über 14.000 Bäume, was jedoch weder politisch durchsetzbar wäre noch von mir persönlich mitgetragen werden könnte.

Auch im Zuge der Spielplatzkontrollen und –unterhaltung hat sich in 2016 eine deutliche Kostensteigerung auf 137.100 € ergeben, hier ist in 2017 fast mit einer Verdopplung des Planansatzes zu rechnen. Auch dieser Bereich unterliegt der städtischen Verkehrssicherungspflicht und ist in seiner Unterhaltung keineswegs den freiwilligen Aufgaben zuzuordnen.

Im Bereich der Grünflächenpflege ist aus meiner Sicht ein Großteil der geplanten Aufwendungen notwendig, um der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der städtischen Grünanlagen genügen zu können. Alleine die Grasmahd an Straßen bzw. straßenbegleitenden Flächen, welche aus Sicherheitsgründen notwendig ist, umfasst ca. 45 % aller Mäharbeiten. Ebenso besteht die Verpflichtung, zur Gewährleistung von Sichtbeziehungen im öffentlichen Verkehrsraum Hecken und Sträucher regelmäßig und fachgerecht zurückzuschneiden, gleiches gilt auch für die Einfassung von Parkplätzen und an Wegen, um eine soziale Kontrolle zu gewährleisten (betrifft ca. 80 % des Gesamtumfanges). Im Herbst ist das Laub von öffentlichen Bereichen zu beseitigen, um Rutschgefahr zu minimieren, ca. 40 % aller Flächen sind davon betroffen. Ebenso sind allgemeine Reinigungsleistungen, welche durch die Mitarbeiter dieses Bereiches auf als Grünanlagen kategorisierten öffentlichen Plätzen erbracht werden, aus Gründen der Ordnung und Sicherheit / Sauberkeit unabweisbar.

Eine kurzfristige Möglichkeit zur Kostenreduzierung wird hier nicht gesehen, der Einsatz der Mitarbeiter an anderer Stelle ist nicht möglich. Zu einem großen Teil sind diese Arbeiten aus Kosten- und Kapazitätsgründen bereits vergeben, aufgrund bestehender Kündigungsfristen ist eine schnelle Vertragsauflösung nicht ohne Zusatzkosten für die Stadt möglich.

Hinzu kommt einerseits die Verpflichtung der Stadt Eisenach als Grundstückseigentümerin zur ordentlichen Pflege ihrer Grundstücke, damit von diesen keine Belastungen und Gefahren für Dritte ausgehen, andererseits muss die Stadt auch eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung der städtischen Reinigungssatzung übernehmen. Zu oft wird von Bürgern bei der Durchsetzung der Satzung auf Missstände auf bzw. an städtischen Grundstücken hingewiesen.

Dem pflichtigen Aufgabenbereich ist dem Grunde nach aus meiner Sicht auch die Pflege denkmalgeschützter Parkanlagen, wie Kartausgarten, Park Neuenhof oder Deubachshof sowie des Stadtparks zuzurechnen. Insofern ist für diese Aufgabe auch der Höhe nach ein Ausgabedarf vorhanden, da auch diese Bereiche im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Pflicht zur Denkmalerhaltung Ausgaben notwendig machen. Insofern darf ich auf meine Stellungnahme vom 27.04.2017 nochmals verweisen. Einzelne kleinere Grasflächen und bepflanzte Beete gehören sicher nicht zu den pflichtigen Aufgaben einer Kommune, jedoch stellt deren Erhaltung neben der ökologischen Funktion einen nicht zu unterschätzenden weichen Standortfaktor da, welcher letztendlich Eisenach als Unternehmensstandort attraktiver macht. Starke Unternehmen wiederum erhöhen die städtischen Einnahmen und stützen damit die Bemühungen der Haushaltskonsolidierung.

Auch wäre es weder den Bürgern noch den Gästen vermittelbar, wenn gerade in diesem Jahr, welches im Zuge des 500jährigen Reformationsjubiläums und der Durchführung des 117. Deutschen

Wandertages (zwei Ereignisse, welche von der Landesregierung stark mit befördert wurden) tausende Touristen nach Thüringen ziehen wird, ohne einen Anpassungszeitraum solch drastische Einschnitte in der Grünpflege vorgenommen werden müssten. Die Bedeutung des Reformationsjubiläums für die Stadt Eisenach lässt sich sicher auch anhand von Zahlen belegen. Insofern darf ich auf den beigefügten Zeitungsartikel „Lutherfreunde stürmen die Wartburg“ (Anlage 5) verweisen. Von den drei nationalen Sonderausstellungen zum Reformationsjubiläum kann die Ausstellung in Eisenach die mit großem Abstand höchste Besucherzahl (23.000) seit Eröffnung vorweisen. „An Spitzentagen wurden fast 2000 Besucher gezählt“. Damit sich Eisenach als Schaufenster des Landes Thüringen in ordentlichem Gewand zeigen und so das Land auch angemessen repräsentieren kann, ist natürlich ein höherer Aufwand zur Pflege von Grünflächen und Grünanlagen notwendig und aus meiner Sicht auch gerechtfertigt.

Auch dies ist nach meiner Auffassung ein Indiz dafür, dass die Stadt Eisenach hinsichtlich der Bemessung des zulässigen Anteiles freiwilliger Ausgaben anders betrachtet werden muss, als andere Kommunen.

Die Stadt ist trotzdem dieser Situation seit Jahren bemüht, durch eine Reduzierung der Wechselbepflanzung und Umstellung auf Stauden Kosten einzusparen. Diese Maßnahmen greifen jetzt langsam und sollten konsequent weiter verfolgt werden.

Ich muss davon ausgehen, dass von den noch verbleibenden 1.228.850 € Aufwand für Grünpflege (nach Abzug der zu erwartenden pflichtigen Kosten im Zuge von Baum- und Spielplatzpflege in Höhe von 302.500 €) insgesamt mindestens 70 % keine freiwilligen Leistungen sind und somit nicht den freiwilligen Ausgaben des Verwaltungshaushalts zuzurechnen sind.

Zusammenfassung Verwaltungshaushalt:

Aufgrund der von Ihnen vorgenommenen Ermittlung freiwilliger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ergaben sich Ausgaben von 6.009.738 Euro, das sind 5,28 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen wären

- Der Zuschuss an die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach in Höhe von 2 Mio. Euro,
- Die Ausgaben für das im Abschnitt 55/56 veranschlagte (Teil-)Budget an den optimierten Regiebetrieb für die Unterhaltung der Sportstätten mit 90 % der Sachkosten, mithin 606.530 Euro und 75 % der Personalkosten, mithin 264.402 Euro, insgesamt somit mit 870.732 Euro
- Die Ausgaben für das im Abschnitt 58 veranschlagte (Teil-)Budget an den optimierten Regiebetrieb für die Unterhaltung der Grünflächen u. a. in Höhe von 950.945 Euro

von den von Ihnen ermittelten Ausgaben abzusetzen. Dadurch ergeben sich im Verwaltungshaushalt freiwillige Ausgaben in Höhe von 2.188.061 Euro. Das sind 1,92 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes. Damit wäre die von Ihnen angeführte 2 %-Grenze unterschritten und in Höhe des sich im Verwaltungshaushalt darstellenden Fehlbetrag in Höhe von 1.353.383 Euro eine Erhöhung der bewilligten Bedarfszuweisung gerechtfertigt.

Da aufgrund dieser Darstellung die 2 %-Grenze bereits unterschritten wird, verzichte ich ausdrücklich auf weitergehende Ausführungen zu der von Ihnen vorgenommenen Ermittlung freiwilliger Ausgaben des Verwaltungshaushaltes.

2. Vermögenshaushalt

Allgemeines

Generell gilt: Wenn die Stadt eine Einrichtung betreibt, ist sie auch dazu verpflichtet, diese zu unterhalten und eine Gefährdung von Mensch (sowohl eigene Mitarbeiter als auch der Nutzer und Gäste) und Material auszuschließen. Die Schließung einer Einrichtung führt nicht zwangsläufig (vor allem nicht kurzfristig) zu Einsparungen, da diese dann trotzdem weiter unterhalten und die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss (außer im Fall der Veräußerung).

Eine Verschiebung von Maßnahmen in Folgejahre führt zwangsläufig zu einem Anstieg des (ohnehin riesigen) Investitionsstaus. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung eines Haushalts 2018 nicht vor Juli 2018 zu erwarten ist, insofern ist der Beginn der Umsetzung von Baumaßnahmen vor Anfang 2019 unrealistisch, wenn die Maßnahme in den nächsten HH verschoben werden muss. Die für diesen Zeitraum zu erwartenden Sperrungen werden zu deutlichen Beeinträchtigungen im öffentlichen Leben führen

Ausführungen zu Einzelmaßnahmen

32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Reutervilla (Anlage 6)

Der Balkon über dem Eingangsbereich ist bereits gesperrt, eine Komplettsperre des Museums droht, wenn nicht kurzfristig Maßnahmen zur Sanierung ergriffen werden. Eine Fenstersanierung (herausbrechende Einfach-Glasscheiben, es wurde bereits hilfweise Plexiglas eingesetzt) ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls unabweisbar. Instandsetzungen im Gartenbereich (einschl. Zaunerneuerung) dienen auch dem Schutz der Mitarbeiter und Besucher vor freilaufenden Wildschweinen. Da wir die Einrichtung betreiben, sind wir auch verpflichtet, diese zu unterhalten und den Besuchern einen sicheren und gefahrlosen Zu- und Ausgang zu gewährleisten. Bei einer Komplettschließung der Einrichtung wäre zudem ein Einnahmeausfall zu verzeichnen. Die Maßnahme wird nicht unerheblich durch Fördermittel und Spenden gegenfinanziert.

Zu erwähnen ist auch, dass die Reutervilla für rd. 40 Trauungen pro Jahr genutzt wird, woraus wiederum Einnahmen in Höhe von 100 Euro pro Trauung erzielt werden können. Ein Teil der Trauungen entfällt auf Brautpaare aus der engeren und weiteren Region, wodurch natürlich wiederum Wertschöpfung in Eisenach generiert wird, die sich auch in der Kasse der Stadt bemerkbar macht.

33 Theater und Musikpflege

Musikschule

Für das Haushaltsjahr 2017 besteht ein unaufschiebbarer Mittelbedarf i.H. von 88.000 €. Entsprechend der durchgeführten Gefahrenverhütungsschau durch das Brandschutzamt sind im Bereich des Brandschutzes folgende gesetzliche Auflagen zu erfüllen: Einbau einer Brandmeldeanlage, Rauch-Wärme-Abzugsanlage, Sicherheitsbeleuchtung/Fluchthinweisleuchten sowie dazugehörige Honorarkosten. Die Gesamtkosten betragen für diese Maßnahme 166.000 €. Für das Haushaltsjahr 2016 standen Haushaltsmittel i. H. von 88.000 € zur Verfügung, so dass bereits die Gesamtplanung erstellt und der Einbau der Rauch-Wärme-Abzugsanlage vorbereitet wurde.

Die Umsetzung der Maßnahme ist unabweisbar, wenn die Musikschule weiter betrieben werden soll. Sofern die Mittel nicht bereitgestellt werden können, ist mit der Feuerwehr im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau zu prüfen, ob die Musikschule aus Sicherheitsgründen geschlossen werden muss. Eine Schließung bedeutet jedoch auch einen nicht unerheblichen Einnahmeausfall für die Stadt.

35 Volksbildung

Volkshochschule

Für das Haushaltsjahr 2017 besteht ein unaufschiebbarer Mittelbedarf i.H. von 148.800 €. Entsprechend der durchgeführten Gefahrenverhütungsschau durch das Brandschutzamt sind im Bereich des Brandschutzes folgende gesetzliche Auflagen zu erfüllen: Planung und Einbau von Rauchschutztüren, Rauch-Wärme-Abzugsanlage sowie Sicherheitsbeleuchtung / Fluchthinweisleuchten. Um die Maßnahmen umsetzen zu können, ist schnellstmöglich noch in diesem Jahr mit der Planung zu beginnen und anschließend die Ausschreibung durchzuführen, Umsetzung der Arbeiten dann Anfang des Jahres 2018. Dieser zeitliche Vorlauf ist erforderlich, um qualifizierte Angebote von geeigneten Firmen zu erhalten und gleichzeitig günstige Angebotspreise zu erzielen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist unabweisbar, da die Volkshochschule eine Pflichtaufgabe im Bereich der Erwachsenenfortbildung ist und weiter betrieben werden muss. Sofern die Mittel nicht bereitgestellt werden, ist mit der Feuerwehr im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau zu prüfen, ob die VHS aus Sicherheitsgründen geschlossen werden muss bzw. welche anderen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit getroffen werden müssen. Die Stadt könnte dann die ihr obliegende Pflichtaufgabe nicht mehr erfüllen. Daher ist die vollständige Berücksichtigung des geplanten Investitionsaufwandes unbedingt notwendig (74.400 Euro).

56 Eigene Sportstätten

Werner-Aßmann-Halle

In beiden Seitenbereichen weist der Sportboden derartige Schäden auf, dass dieser für den Sportunterricht gesperrt werden musste. Der Wegfall der Gymnastikhalle verschärft die Situation für den Schulsport des Elisabeth-Gymnasiums zusätzlich, eine Sanierung des Sportbodens (120.000 Euro) ist daher unabweisbar. In den Seitenbereichen findet Schulsport statt, da die Schulen im Umfeld keine ausreichenden Kapazitäten an Schulsportstätten vorhalten können. Ausweichmöglichkeiten in andere Hallen bestehen nicht. Die Einforderung der konsequenten Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des TMBJS vom 22.04.2016 zur Organisation des Schuljahres 2016/2017 (3.5 Empfehlungen für den Sportunterricht) von Seiten der Schulen verschärft die Situation zusätzlich.

Jahn-Sport-Halle

In der Halle gibt es marode Sanitäreinrichtungen, keinen ausreichenden Geräteraum, die Sportgeräte stehen in Sicherheitsbereichen am Spielfeldrand, es existiert kein Prallschutz. Eine Sperrung der Halle ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und Hygiene ohne die schnellstmögliche Umsetzung der Baumaßnahmen unausweichlich. Die Halle ist tagsüber voll durch Schulsport ausgelastet, Ausweichmöglichkeiten in andere Objekte bestehen nicht, sh. oben. Eine Sperrung der Halle würde zum Ausfall des Sportunterrichts an mehreren Schulen führen. Aus diesem Grunde ist eine Verschiebung der Maßnahme (300.000 Euro) nicht mehr möglich.

Sportanlage Katzenaue

Die Sportanlage dient dem Schulsport und dem Vereinssport. Die Sportanlage wird auch häufig für Sportfeste der Schulen genutzt. Alle vorhandenen Rasenplätze sind überspielt, der Hartplatz kann nach Saisonende nicht weiter genutzt werden (herauswachsende Steine, Verkehrssicherungspflicht). Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist nur im Zusammenhang mit der beginnenden Hochwasserschutzmaßnahme der TLUG (Neuordnung der Wegebeziehungen) möglich. Eine Verschiebung der Maßnahme (420.000 Euro) und Umsetzung erst nach der Hochwasserschutzmaßnahme wird zu deutlichen Mehrkosten sowohl für die Stadt als auch den Freistaat Thüringen führen.

58 Park- und Gartenanlagen

Gehwegsanierung in Grünanlage Thälmannpark

Die Gehwegsanierung ist aus Verkehrssicherheitsgründen unabweisbar, aufgrund des Schadensbildes muss sonst eine Vollsperrung des Gehweges erfolgen.

Wegeerneuerung Kartausgarten

Eine Sperrung des Durchgangsweges im denkmalgeschützten Kartausgarten droht aufgrund einer abbrechenden Felskante (Verkehrssicherungspflicht).

Eine geplante Teichentschlammung im Ortsteil Hötzelsroda könnte u.U. auf 2018 verschoben werden (ca. 25.000 €).

Die restlichen 160.000 Euro dieses Abschnittes sind aus Verkehrssicherungsgründen unaufschiebbar notwendig.

61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung

Hierzu darf ich nochmals auf meine mit Schreiben vom 27.04.2017 bereits erfolgten Ausführungen verweisen.

76 Sonstige öffentliche Einrichtungen

Barrierefreie Umrüstung von Bushaltestellen

ÖPNV ist eine Pflichtaufgabe. Das Personenbeförderungsgesetz fordert eine vollständige Barrierefreiheit der Haltestellen bis 2022 (§ 8, Abs. 3). In den Folgejahren sind darüber hinaus deutlich größere Investitionssummen erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Das TMIL führte dazu im Februar eine Abfrage durch. Bereits jetzt ist absehbar, dass, wenn in 2017 keine Maßnahmen angestoßen werden, die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht eingehalten werden kann. Daher ist eine Finanzierung des Eigenanteiles von 25.000 Euro im Jahre 2017 unabdingbar.

790 Förderung des Fremdenverkehrs

Nachschuss EWT

Ergänzend zu den bereits mit meinem Schreiben vom 27.04.2017 angeführten Erläuterungen erfolgen noch nachstehende Ausführungen.

Der Tourismus ist das zweitwichtigste wirtschaftliche Standbein der Stadt Eisenach. Die Stadt, mit ihrem UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg, gehört – ausgehend von den jährlichen Übernachtungszahlen - zu den drei wichtigsten Destinationen im Städtetourismus des Freistaates. Neben der Wartburg hat die Stadt Eisenach als Wirkungsstätte von Johann Sebastian Bach, Martin Luther und der Heiligen Elisabeth weltweite Ausstrahlung und internationales Renommee, was die Besucherzahlen des Bachhauses und des Lutherhauses belegen.

Neben dem Städte- und Kulturtourismus ist Eisenach Ausgangspunkt für den Wander-, Wasserwander- und Radtourismus. In Eisenach beginnt der Rennsteig. Die Stadt ist somit das Tor zum Thüringer Wald mit überregionaler Strahlkraft auf den Hainich, das Werratal sowie die Rhön und ist mithin Drehkreuz verschiedener überregionaler Rad- und Wanderwege (Rennsteig-, Werratal-, Städteketten- und Herkules-Wartburg-Radweg, Lutherweg).

Im letzten Jahr sind für Eisenach rd. 307.000 Übernachtungen statistisch belegt. Die Zahl der Tagestouristen beträgt nach eigenen Schätzungen, welche auf einer aktuellen Studie der dwif consulting zum Tagestourismus in Thüringen (Quelle: dwif_tagesreisen_der_deutschen_heft_55_2013) beruhen, ca. 2,5 Mio. – 3,2 Mio. Besucher pro Jahr. Ausgehend von vorgenannter Studie tätigt dabei jeder Tagestourist im Bereich der Städtereisen in Thüringen Ausgaben von durchschnittlich 31,80 EUR am Tag. Dies ergibt eine Wertschöpfung in der Stadt Eisenach von rd. 79,5 Mio. – 101,7 Mio. EUR/a. Diese Zahlen sind nur realisierbar in konsequenter Betreuung, Werbung und Vermittlung durch die EWT. Hinzu kommt, dass auch das Umland von den touristischen Aktivitäten der Stadt Eisenach partizipiert, da natürlich auch dort durch Übernachtungen Wertschöpfung generiert wird.

Die durch den Tourismus generierte Wertschöpfung trägt letztlich auch zu den Einnahmen im städtischen Haushalt bei. Im Bereich der Gewerbesteuer konnten im Segment Hotel- und Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten im Jahre 2016 Einnahmen von 365.685,79 Euro verbucht werden. Für das Jahr 2017 ist nach aktuellem Stand mit Einnahmen in Höhe von 387.619,25 Euro (Anlage 7) zu rechnen. Die Einnahmefeffekte im Bereich des Gemeindeanteiles an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer lassen sich leider nicht gesondert für die Aufgabe der Tourismusförderung berechnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch bei diesen Einnahmen ein beträchtlicher Anteil auf die Einkommen und den Umsatz der Tourismusbranche zurückgeführt werden kann.

Dies zeigt, dass die Aufgabe der Tourismusförderung eine der wichtigsten der Stadt Eisenach darstellt. Diese Aufgabe und die damit verbundenen finanziellen Effekte lassen sich ohne eine entsprechende Institution wie die Eisenach-Wartburg-Touristik GmbH (EWT) nicht erzielen. Diese Erkenntnis hat im Übrigen auch dazu geführt, dass nach intensiven Gesprächen mit der Kommunalaufsicht im

Gesellschaftsvertrag der EWT eine Nachschussverpflichtung bis zur Höhe von 300 TEURO pro Jahr aufgenommen und genehmigt wurde.

Um diese für die Stadt sehr wichtige Aufgabe finanzieren zu können, hat der Stadtrat am 20.01.2013 die Erhebung einer Tourismusförderabgabe (TFA) beschlossen. Ursprünglich war beabsichtigt einen

Fremdenverkehrsbeitrag gem. § 8 ThürKAG einzuführen. Dies scheiterte jedoch an den Vorgaben des Gesetzes (7-faches der Einwohnerzahl). Daher wird seit dem Jahre 2013 zur Finanzierung des jährlichen Nachschusses die TFA erhoben. Im Jahre 2016 konnte hier eine Soll-Einnahme in Höhe von rd. 319.000 Euro erzielt werden. Im Haushalt 2017 sind bei der Haushaltsstelle 90000.02900 320.000 Euro geplant.

Klar ist aus meiner Sicht, dass die Einnahmen aus der TFA nicht zweckgebunden sind. Dennoch vertrete ich die Auffassung, dass die Stadt nicht dafür „bestraft“ werden darf, dass sie diese Abgabe zur fiktiven Finanzierung des Nachschusses an die EWT erhebt, um damit die eminent wichtige Aufgabe der Tourismusförderung auch hinreichend finanzieren zu können.

Ich bitte Sie daher darum, den im Vermögenshaushalt veranschlagten Nachschuss in Höhe von 300.000 Euro an die EWT bei der Bemessung der Bedarfszuweisung mit zu berücksichtigen.

Abschließend erlauben Sie mir noch ein paar grundsätzliche Ausführungen zu der von Ihnen angeführten 2%-Grenze für freiwillige Ausgaben. Gemäß 1.2.2.1, Aufzählungspunkt 9 – freiwillige Leistungen – der VV Bedarfszuweisung soll der Kommune „dem Grunde nach jedoch zugebilligt werden, anteilige Ausgaben auch für freiwillige Leistungen zu leisten“. Diesbezüglich wird das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.09.2002 – 10 LB 3714/01 Rz. 71 angeführt und auf dessen Basis „ein Prozentsatz in Höhe von 2 v. H. bezogen auf die Gesamtausgaben des VerwH noch als auskömmlich angesehen“.

Diese in der VV Bedarfszuweisung verwendete Vorgabe verstößt nach meiner Auffassung gegen die Intention des Thüringer Gesetzgebers, die dieser mit der Beschlussfassung und Inkraftsetzung des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen zum 01.01.2013 verfolgte. In der Gesetzesbegründung wird bezüglich der Ermittlung einer angemessenen Finanzausstattung der Thüringer Kommunen zu den freiwilligen Leistungen ausgeführt, „dass für diese ein Anteil in Höhe von 6 % im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung berücksichtigt wird und dieser für angemessen und ausreichend erachtet wird, um die Kommunen in ihrer Gesamtheit in die Lage zu versetzen, den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung gestaltend wahrzunehmen.“ In der Begründung wird auch das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.09.2002 angeführt und dazu ausgeführt, „Die Methodik des Niedersächsischen OVG beschränkt sich im Wesentlichen auf die Feststellung, ob die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben noch möglich ist. Nach dieser Herangehensweise – welche sich zudem lediglich auf die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bezieht – wäre auch ein deutlich geringerer Betrag als vorliegend angesetzt noch mit den hiesigen verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. **Von dieser „engen“ Betrachtungsweise sieht der vorliegende Entwurf bewusst ab“!**

Es wird weiter ausgeführt, „in der Literatur wird weitergehend ein Konzept der „freien Spitze“ vertreten, wonach die finanzielle Mindestausstattung dann nicht gewährleistet sei, wenn die Kommunen nicht ein Minimum ihrer Finanzausstattung für die Erfüllung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verwenden könnten (vl. Maas; Die verfassungsrechtliche Entfaltung kommunaler Finanzgarantien, S. 146). Als Orientierungswert wird hierbei häufig von einem Anteil in Höhe von 5 % ausgegangen. Bei einem geringeren Betrag für freiwillige Leistungen könne von einer kommunalen Ausgabenhöhe faktisch kaum mehr die Rede sein. So sei (vgl. Hufen, Aufgabenentzug durch Aufgabenüberlastung, DÖV 1998, 276-280) die finanzielle Seite kommunaler Eigenständigkeit unterschritten und ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht gegeben, wenn weniger als 5 % des Gemeindehaushalts für selbst bestimmte Aufgaben verwandt werden können und 95 % des Haushalts oder mehr als bloßer Ausgabeautomat für eigene oder übertragene Pflichtaufgaben diene.“

Aufgrund dieser Begründung des Gesetzgebers widerspricht m. E. die mit der VV Bedarfszuweisung vorgegebene 2 %-Grenze dem Willen des Gesetzgebers. Dieser hat den Kommunen ausdrücklich einen größeren finanziellen Spielraum für freiwillige Leistungen im Rahmen des KFA zugestanden. Dieser Spielraum darf aus meiner Sicht für Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung befinden, nicht umgangen werden, indem in Anlehnung an ein Urteil eines OVG eines anderen Bundeslandes herangezogen wird. Aus meiner Sicht ist dieses Vorgehen als rechtswidrig zu bewerten, da der Wille des Gesetzgebers gerade bei Kommunen die sich in der Haushaltssicherung befinden, unterlaufen wird, wodurch diese Kommunen im Vergleich zu solchen, die sich nicht in der Haushaltssicherung befinden, eine klare Benachteiligung erfahren. Letztlich könnten diejenigen Kommunen, die sich in der Haushaltssicherung in ihrem grundgesetzlich verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt werden.

Sehr geehrter Herr Kolbeck,

ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Stadt Eisenach nun schon seit dem Jahre 2012 mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept arbeitet und seither eine Vielzahl von Sicherungsmaßnahmen umgesetzt hat, die dazu geführt haben, dass der städtische Haushalt nur noch den zur Fortführung bisheriger Aufgaben unbedingt notwendigen Bedarf abbildet.

Die Stadt Eisenach hat nach Maßgabe der Haushaltssicherung alle Aufgabenbereiche auf mögliche Einsparungen untersucht und Verbesserungspotenziale gehoben. Auch im freiwilligen Bereich wurden die Ausgaben stark zurück gefahren. Die nunmehr noch im Haushalt veranschlagten Ausgaben für freiwillige Aufgaben stellen aus meiner Sicht das dar, was für eine Stadt der Größenordnung Eisenachs erforderlich ist. Hinzu kommt, dass gerade die Einrichtungen im freiwilligen Bereich, wie die Musikschule, die Volkshochschule und die Bibliothek auch eine wichtige Umlandfunktion erfüllen und von Bürgern und Einwohnern umliegender Kommunen genutzt werden.

Aufgrund der seit Jahren laufenden Haushaltssicherung und der in dieser Zeit geführten Vielzahl von Gesprächen von Seiten der Stadt mit der Kommunalaufsicht, wie auch der durch die Kommunalaufsicht vorgenommenen Überprüfung des städtischen Haushaltes und der durch den Innenminister im Jahre 2012 „angeordneten“ weiteren Überprüfung durch die KPMG, sind nach meiner Auffassung alle Konsolidierungspotenziale erschlossen worden, so dass aus heutiger Sicht kein Spielraum für weiteres Potenzial gegeben ist und daher eine Kompensation der von Ihnen vorgenommenen Kürzung der beantragten Bedarfszuweisung um rd. 3,3 Mio. Euro nicht möglich ist.

Daher beantrage ich abschließend, eine Erhöhung der bewilligten Bedarfszuweisung um den Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.353.383 Euro und für den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.567.400 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagen